

Stand: 20.12.2005

**Gesetz
zur Neuordnung des Rechts
der Schulen in freier Trägerschaft
im Freistaat Sachsen
Vom**

**Artikel 1
Sächsisches Gesetz
über Schulen in freier Trägerschaft
(SächsFrTrSchulG)**

Inhaltsübersicht

- § 1 Aufgaben und Schulträgerschaft
- § 2 Begriff der Ersatzschule und Freie Waldorfschulen
- § 3 Genehmigung von Ersatzschulen
- § 4 Staatliche Anerkennung von Ersatzschulen
- § 5 Voraussetzungen der staatlichen Finanzhilfe
- § 6 Umfang der staatlichen Finanzhilfe
- § 7 Begriff der Ergänzungsschule und Internationale Schulen
- § 8 Anzeigepflicht und Betriebsuntersagung
- § 9 Staatliche Anerkennung von Ergänzungsschulen
- § 10 Beurlaubung und Anrechnung der Beschäftigungszeit
- § 11 Verordnungsermächtigung
- § 12 Schulaufsicht und Schulaufsichtsbehörden
- § 13 Pflicht- und Ordnungswidrigkeiten und Grundrechtseinschränkungen
- § 14 Übergangsvorschriften

**§ 1
Aufgaben und Schulträgerschaft**

(1) Schulen in freier Trägerschaft erfüllen gleichrangig mit öffentlichen Schulen und an ihrer Stelle einen öffentlichen schulischen Erziehungs- und Bildungsauftrag im Rahmen des Artikels 7 Abs. 4 und 5 des Grundgesetzes und des Artikels 102 Abs. 3 der Verfassung des Freistaates Sachsen. Sie planen und gestalten ihren Schulbetrieb in eigener Verantwortung.

(2) Schulträger können sein:

1. natürliche Personen,
2. juristische Personen und
3. rechtsfähige Personengesellschaften.

Gebietskörperschaften können nicht Schulträger sein. Das Gleiche gilt für juristische Personen und Personengesellschaften, auf die eine Gebietskörperschaft mittelbar oder unmittelbar, allein oder zusammen mit anderen Gebietskörperschaften beherrschenden Einfluss ausübt.

**§ 2
Begriff der Ersatzschule
und Freie Waldorfschulen**

(1) Eine Ersatzschule ist eine Schule in freier Trägerschaft, die als Ersatz für eine im Freistaat Sachsen vorhandene oder grundsätzlich vorgesehene öffentliche Schule

dienen soll. Abweichungen in den pädagogischen Konzepten, den Lehrstoffen und der unterrichtlichen Organisation sind möglich. Mit dem Besuch einer genehmigten Ersatzschule wird die Schulpflicht erfüllt.

(2) Freie Waldorfschulen gelten als Ersatzschulen. Sie werden in den Klassenstufen 1 bis 4 der Grundschule und in den Klassenstufen 5 bis 13 hinsichtlich der staatlichen Finanzhilfe dem Gymnasium gleichgestellt.

§ 3 **Genehmigung von Ersatzschulen**

(1) Ersatzschulen dürfen nur nach vorheriger Genehmigung des Regionalschulamtes betrieben werden.

(2) Die Genehmigung wird für jeden Bildungsgang und für jede Unterrichtsstätte, sofern sie nicht nur vorübergehend genutzt werden soll, gesondert erteilt. Bildungsgang im Sinne dieses Gesetzes sind

1. die Grundschule,
2. die Mittelschule,
3. das Gymnasium,
4. ein Förderschultyp der allgemein bildenden Förderschule und
5. an berufsbildenden Schulen
 - a) das Berufsgrundbildungsjahr für ein Berufsfeld oder eine Berufsgruppe,
 - b) das Berufsvorbereitungsjahr für zwei Berufsfelder,
 - c) die Beschulung im Rahmen berufsvorbereitender Maßnahmen der Arbeitsverwaltung,
 - d) die einjährige Berufsfachschule für ein Berufsfeld oder
 - e) eine schulische Ausbildung oder Weiterbildung, die innerhalb einer Schulart zu einem berufsqualifizierenden oder studienqualifizierenden Abschluss führt.

Berufsbildende Förderschulen sind Bestandteil des entsprechenden Bildungsgangs der berufsbildenden Schulen. Die Genehmigung kann auch für einen schulartübergreifenden Bildungsgang im Sinne längeren gemeinsamen Lernens erteilt werden, wenn dieser Bildungsgang zu im öffentlichen Schulwesen des Freistaates Sachsen vorgesehenen Abschlüssen führt.

(3) Die Genehmigung ist auf Antrag zu erteilen, wenn

1. die Ersatzschule die Voraussetzungen der Absätze 4 bis 9 erfüllt und
2. der Schulträger und seine Vertretungsberechtigten die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Freistaates Sachsen eintreten.

Der Wechsel des Schulträgers einer genehmigten Ersatzschule ist auf Antrag unter der Voraussetzung des Satzes 1 Nr. 2 zu genehmigen.

(4) Die Schule darf in ihren Lehrzielen nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen. Dies ist nur dann nicht der Fall, wenn

1. die Bildungs- und Erziehungsziele gemäß Artikel 101 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen und des § 1 Abs. 2 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298), das durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 167, 176) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, beachtet werden und
2. Art und Umfang des Unterrichts und der sonstigen schulischen Veranstaltungen vermuten lassen, dass die Schüler den Bildungsgang mit demselben Erfolg wie Schüler des entsprechenden Bildungsgangs an öffentlichen Schulen im Freistaat Sachsen abschließen werden.

(5) Die Schule darf in ihren Einrichtungen nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen. Dazu sollen die Ausstattung, die Dauer der Ferien und die Mitwirkungsmöglichkeiten der Schüler und ihrer Personensorgeberechtigten sowie der Lehrer in schulischen Angelegenheiten jenen an öffentlichen Schulen gleichwertig sein. Pädagogische Unterrichtshilfen sollen einen Fachschulabschluss im pädagogischen, sonderpädagogischen oder medizinischen Bereich haben.

(6) Die Schule darf in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrer nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen. Dies ist nur dann nicht der Fall, wenn der Antragsteller nachweist, dass jeder Lehrer für jeden Bildungsgang und jedes Fach, in dem er eingesetzt werden soll,

1. die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt der Schulart bestanden hat,
2. einen der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt der Schulart aufgrund eines Gesetzes gleichgestellten Abschluss erworben hat,
3. für die Einstellung als Lehrer an öffentlichen Schulen im Freistaat Sachsen fachlich und pädagogisch geeignet ist oder
4. aufgrund von Dauer, Inhalt und Umfang seiner Ausbildung und Berufspraxis über eine den Anforderungen der Nummern 1, 2 oder 3 gleichwertige Eignung verfügt.

(7) Der Schulträger darf eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern (Sonderung) nicht fördern. Eine Sonderung wird gefördert, wenn der Schulträger von einem Schüler oder seinen Eltern ein nach ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen nicht zumutbares Schulgeld erhebt oder die Aufnahme an die Schule von einem solchen Schulgeld abhängig macht. Schulgeld ist die Gesamtheit der Leistungen, die der Schulträger sich oder einem Dritten als Entgelt für die Beschulung versprechen oder gewähren lässt. Freiwillige Leistungen sind kein Schulgeld.

(8) Der Schulträger hat die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrer genügend zu sichern. Dies ist nur dann der Fall, wenn die Vereinbarung zwischen Schulträger und Lehrer über die Lehrtätigkeit

1. schriftlich getroffen wird,
2. den Gesamtumfang der Verpflichtungen des Lehrers regelt,
3. die Voraussetzungen einer Kündigung bestimmt,
4. einen Anspruch auf bezahlten Erholungsschlaf einräumt,
5. die regelmäßige Zahlung einer Vergütung vorschreibt, die hinter der Vergütung vergleichbarer Lehrer an öffentlichen Schulen nicht wesentlich zurückbleibt, und
6. eine Anwartschaft auf Versorgung mindestens in Höhe der Bestimmungen der Angestelltenversicherung vorsieht.

(9) Die Genehmigung einer Grundschule erfordert darüber hinaus, dass

1. ein besonderes pädagogisches Interesse besteht oder
2. die Grundschule als Bekenntnisschule, Weltanschauungsschule oder Gemeinschaftsschule im Sinne des Artikels 7 Abs. 5 des Grundgesetzes errichtet werden soll, eine öffentliche Grundschule dieser Art in der Gemeinde nicht besteht und der Antragsteller nachweist, dass die Personensorgeberechtigten von mindestens fünfzehn Kindern je vorgesehener Klassenstufe die Beschulung an dieser Grundschule beabsichtigen.

(10) Absatz 4 Satz 2 Nr. 2 und Absatz 9 gelten nicht für Freie Waldorfschulen.

(11) Die Genehmigung einer Ersatzschule für den Bildungsgang einer Berufsfachschule für bundesrechtlich geregelte Gesundheitsfachberufe gilt zugleich als Anerkennung im Sinne des Bundesrechts dieses Bildungsgangs. Dies gilt nicht, wenn das Regionalschulamt etwas anderes bestimmt.

§ 4

Staatliche Anerkennung von Ersatzschulen

- (1) Das Regionalschulamt erkennt eine genehmigte Ersatzschule auf Antrag des Schulträgers staatlich an, wenn
1. seit der Aufnahme des Unterrichtsbetriebs in dem betreffenden Bildungsgang drei Jahre vergangen sind (Wartefrist),
 2. die Ersatzschule mindestens in dem Jahr vor der staatlichen Anerkennung im Wesentlichen beanstandungsfrei betrieben wurde und
 3. in Bildungsgängen mit schulischer Abschlussprüfung die Schüler der Ersatzschule in zwei aufeinander folgenden Schuljahren in der Schulfremdenprüfung je Fach durchschnittlich mindestens dieselben Noten erzielt haben wie die Schüler öffentlicher Schulen im Freistaat Sachsen in den entsprechenden Prüfungsfächern der schulischen Abschlussprüfung des Bildungsgangs.

Satz 1 findet auf Freie Waldorfschulen keine Anwendung.

(2) § 3 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Staatlich anerkannte Ersatzschulen sind berechtigt, für den Bildungsgang, auf den sich die Anerkennung bezieht, die Bezeichnung "staatlich anerkannte Ersatzschule" zu führen. Sie sind befugt und auf Weisung des Regionalschulamtes verpflichtet, für ihre Schüler nach den für öffentliche Schulen im entsprechenden Bildungsgang geltenden Vorschriften Zeugnisse und Bildungsempfehlungen zu erteilen sowie Prüfungen durchzuführen. Sie haben die für öffentliche Schulen im entsprechenden Bildungsgang geltenden Vorschriften über

1. die Aufnahme von Schülern,
2. das Aufsteigen in der Schule und
3. Klassenobergrenzen, soweit sie durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes bestimmt sind,

einzuhalten. Satz 3 Nr. 1 gilt auch für Schüler, die vor Wirksamwerden der staatlichen Anerkennung aufgenommen wurden. Auf Weisung des Regionalschulamtes hat der Prüfungsausschuss einer staatlich anerkannten Ersatzschule Schulfremdenprüfungen durchzuführen; der Freistaat Sachsen ersetzt dem Schulträger die dadurch entstehenden Aufwendungen.

(4) Staatlich anerkannte Förderschulen sind befugt, förderpädagogische Gutachten zu erstellen, welche die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs durch das Regionalschulamt vorbereiten.

(5) Das Regionalschulamt kann staatlich anerkannten Ersatzschulen auf Antrag des Schulträgers die Befugnis übertragen, nach den für öffentliche Schulen geltenden Vorschriften

1. Kinder, die bei Beginn der Schulpflicht geistig oder körperlich nicht genügend entwickelt sind, um mit Erfolg am Unterricht teilzunehmen, um ein Jahr vom Schulbesuch zurückzustellen,
2. die Berechtigung zum Führen einer Berufsbezeichnung zu verleihen,
3. Lehramtsanwärter oder Studienreferendare auszubilden oder
4. Zertifikate zu erteilen.

Die Übertragung kann mit der Befugnis und Verpflichtung zur Erhebung von Verwaltungskosten verbunden werden.

(6) Soweit staatlich anerkannte Ersatzschulen Aufgaben nach den Absätzen 3 bis 5 wahrnehmen, sind die Schulträger mit Hoheitsrechten beliehen und führen ein Dienstsiegel mit dem Wappen des Freistaates Sachsen.

(7) Die staatliche Anerkennung der Ersatzschule erlischt mit der Unwirksamkeit der Genehmigung. Das Regionalschulamt kann die staatliche Anerkennung widerrufen, wenn der Schulträger Verpflichtungen gemäß Absatz 3 nicht nachkommt.

§ 5

Voraussetzungen der staatlichen Finanzhilfe

- (1) Das Regionalschulamt gewährt einer genehmigten Ersatzschule auf Antrag des Schulträgers einen Zuschuss für den Schulbetrieb, soweit eine Kostenerstattung durch andere öffentliche Mittel nicht erfolgen kann.
- (2) Für die in § 2 Nr. 1a des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Krankenhausfinanzierungsgesetz - KHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 885), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (BGBl. I S. 1720, 1723) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, genannten Bildungsgänge wird staatliche Finanzhilfe nur dann gewährt, wenn die Ersatzschule nicht mit einem Krankenhaus wirtschaftlich verbunden ist.
- (3) Staatliche Finanzhilfe wird nicht gewährt, wenn die Schule unmittelbar oder mittelbar von einer kommunalen Gebietskörperschaft bezuschusst oder von ihr in anderer Weise durch geldwerte Leistungen unterstützt wird.
- (4) Staatliche Finanzhilfe wird nicht gewährt, wenn der Schulträger einen erwerbswirtschaftlichen Gewinn erzielt oder erstrebt. Ist der Schulträger eine Körperschaft, wird staatliche Finanzhilfe nur dann gewährt, wenn er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung (AO 1977) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 4 Abs. 22 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2809, 2811) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, verfolgt.
- (5) Der Zuschuss wird erstmals nach Ablauf der Wartefrist gewährt, wenn bis zum Ablauf die Genehmigungsvoraussetzungen durchgängig vorlagen, der Schulbetrieb nicht unterbrochen war und zu vermuten ist, dass die Schule aufgrund ihrer Schülerzahlentwicklung auf Dauer bestehen kann. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel kann das Regionalschulamt von der Wartefrist absehen, wenn gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 ein Wechsel des Schulträgers genehmigt oder aufgrund der Aufnahme des Schulbetriebs eine entsprechende öffentliche Schule nicht eingerichtet wird. Die Wartefrist verlängert sich um den Zeitraum einer Bezuschussung oder Unterstützung gemäß Absatz 3.
- (6) Der Zuschuss wird jeweils für die Dauer eines Schuljahres rückwirkend bewilligt. Es werden Abschläge ausgezahlt.

§ 6

Umfang der staatlichen Finanzhilfe

- (1) Der Zuschuss wird für jeden Schüler eines Bildungsgangs als jährlicher Pauschalbetrag (Schülerkostensatz) gewährt. Er setzt sich aus folgenden Teilbeträgen je Schüler zusammen:
1. den Personalausgaben für Lehrer je Schüler,
 2. den Personalausgaben für Pädagogische Unterrichtshilfen an allgemein bildenden Förderschulen für Blinde, geistig Behinderte, Körperbehinderte oder für Erziehungshilfe und
 3. den Sachausgaben.
- Die Teilbeträge sind anhand der Absätze 2 bis 5 sowie der Rechtsverordnung nach § 11 Nr. 9 bis 15 zu ermitteln.
- (2) Ein Schülerkostensatz wird für jeden Schüler gewährt, der an der Schule beschult wird. Satz 1 gilt auch für Schüler, die ihren Hauptwohnsitz außerhalb des Freistaates Sachsen haben, soweit die Ausgaben für die staatliche Finanzhilfe dem Freistaat Sachsen von einem Dritten erstattet werden. Verlängert der Schulträger die Ausbil-

dungsdauer, erhält er den Zuschuss nur für die Dauer des Bildungsgangs an einer öffentlichen Schule; § 2 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt. Für einen mehrfachbehinderten oder schwerstmehrzahlbehinderten Schüler einer allgemein bildenden Förderschule erhöht sich der gemäß Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und gegebenenfalls Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 zu gewährende Betrag um bis zu 100 Prozent; die Mehrfachbehinderung oder Schwerstmehrzahlbehinderung wird vom Regionalschulamt aufgrund fachlicher Gutachten festgestellt.

(3) Die Personalausgaben für Lehrer je Schüler berechnen sich wie folgt:

$$\frac{\text{Unterrichtsstunden} \times \text{Jahresvergütung} \times 0,9}{\text{Jahreslehrerstunden} \times \text{Klassenstufen} \times \text{Schüler je Klasse}} \times 1,05$$

Es gelten folgende Maßgaben:

1. bei berufsbildenden Schulen mit Ausnahme der berufsbildenden Förderschulen wird der Faktor 0,9 durch den Faktor 0,75 ersetzt,
2. bei allgemein bildenden Förderschulen und berufsbildenden Förderschulen wird der Faktor 0,9 gestrichen,
3. bei Grundschulen, Mittelschulen und Gymnasien wird der Faktor 1,05 durch den Faktor 1,15 ersetzt,
4. bei berufsbildenden Förderschulen wird der Faktor 1,05 durch den Faktor 1,5 ersetzt und
5. bei berufsbildenden Schulen einschließlich der berufsbildenden Förderschulen wird die Berechnung für den ausschließlich theoretischen Unterricht, den ausschließlich fachpraktischen Unterricht und die fachliche Begleitung von Praktika oder von berufspraktischen Ausbildungen getrennt durchgeführt.

Die Jahresvergütung ist das jährliche Bruttogehalt eines Lehrers ohne Zuwendungen und Urlaubsgeld nach dem Vergütungstarifvertrag Nr. 7 zum Tarifvertrag zur Anpassung des Tarifrechts – Manteltarifliche Vorschriften – (BAT-O) vom 10. Dezember 1990, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 13 vom 31. Januar 2003, in der zu Beginn des jeweiligen Schuljahres geltenden Fassung, für 40-jährige Lehrer mit Ortszuschlag der Stufe 4 zuzüglich der pauschalierten Arbeitgeberanteile zu den Sozialversicherungen; maßgebend sind die für die entsprechende Schulart an öffentlichen Schulen im Freistaat Sachsen geltenden Vergütungsgruppen.

(4) Die Sachausgaben je Schüler betragen 20 Prozent der Personalausgaben für Lehrer je Schüler.

(5) Das Schulgeld oder andere Leistungen natürlicher oder juristischer Personen des privaten Rechts verringern den Zuschuss nicht.

§ 7

Begriff der Ergänzungsschule und Internationale Schulen

(1) Eine Ergänzungsschule ist eine Schule in freier Trägerschaft, die keine Ersatzschule ist.

(2) Eine Internationale Schule ist eine Ergänzungsschule in der Sekundarstufe I oder II, die von der International Baccalaureate Organization anerkannt ist und nach dem Lehrprogramm dieser Organisation zu den Abschlüssen "General Certificate of Secondary Education" oder "International Baccalaureate Diploma" führt. Durch den Besuch einer staatlich anerkannten Internationalen Schule wird die Schulpflicht erfüllt. Die Vorschriften über die staatliche Finanzhilfe gelten für staatlich anerkannte Internationale Schulen entsprechend. Der Zuschuss wird von der staatlichen Anerkennung gemäß § 9 an gewährt, wenn die staatliche Anerkennung mit Zustimmung

des Staatsministeriums der Finanzen erfolgt. Maßgebend ist der für Schüler eines Gymnasiums geltende Schülerkostensatz.

§ 8 **Anzeigepflicht und Betriebsuntersagung**

(1) Eine Ergänzungsschule darf nur betrieben werden, soweit der Schulträger dem Regionalschulamt den Betrieb mindestens drei Monate zuvor angezeigt hat. Der Anzeige sind beizufügen:

1. die Lehrpläne,
2. Nachweise über die fachliche, pädagogische und persönliche Eignung der Schulleitung und der Lehrer und
3. Nachweise über die Eignung der sächlichen Ausstattung der Schule.

Für nachträgliche Änderungen gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(2) Das Regionalschulamt kann den Betrieb einer Ergänzungsschule ganz oder teilweise untersagen, wenn

1. der Lehrplan, die fachliche, pädagogische oder persönliche Eignung der Schulleitung oder der Lehrer oder die sächliche Ausstattung der Schule nicht den Anforderungen entsprechen, die durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes vorgeschrieben sind, oder
2. der Schulträger oder seine Vertretungsberechtigten nicht die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Freistaates Sachsen eintreten.

§ 9 **Staatliche Anerkennung von Ergänzungsschulen**

(1) Das Regionalschulamt kann eine Ergänzungsschule auf Antrag des Schulträgers staatlich anerkennen. Es sollen nur mehrjährig bewährte Ergänzungsschulen staatlich anerkannt werden.

(2) Staatlich anerkannte Ergänzungsschulen sind berechtigt, für den Bildungsgang, auf den sich die Anerkennung bezieht, die Bezeichnung "staatlich anerkannte Ergänzungsschule" zu führen. Sie sind befugt und verpflichtet,

1. Unterricht nach Lehrplänen zu erteilen,
2. Prüfungen nach Prüfungsordnungen durchzuführen und
3. Zeugnisse nach Zeugnismustern zu erteilen,

die jeweils vom Regionalschulamt genehmigt sind. Insoweit sind die Schulträger mit Hoheitsrechten beliehen und führen ein Dienstsiegel mit dem Wappen des Freistaates Sachsen. Das Regionalschulamt kann Prüfungsausschüsse ganz oder teilweise mit seinen Bediensteten oder Beauftragten besetzen.

§ 10 **Beurlaubung und Anrechnung der Beschäftigungszeit**

Lehrer öffentlicher Schulen werden auf ihren Antrag zur Dienstleistung an Schulen in freier Trägerschaft befristet für insgesamt höchstens acht Jahre beurlaubt. Die Beurlaubung wird abgelehnt, sofern ein dringendes dienstliches Interesse, insbesondere die Absicherung des Unterrichts an öffentlichen Schulen, entgegensteht. Die Dienstleistung als Lehrer an Schulen in freier Trägerschaft kann bei einer Verwendung als Lehrer im öffentlichen Dienst auf die Beschäftigungszeit angerechnet werden.

§ 11

Verordnungsermächtigung

Das Staatsministerium für Kultus wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln:

1. die staatliche Prüfung der Schüler Freier Waldorfschulen, insbesondere den Zweck der Prüfung, die Voraussetzungen, die Anforderungen und das Prüfungsverfahren,
2. das Antragsverfahren für die Genehmigung und Anerkennung einer Ersatzschule und für die Genehmigung des Wechsels des Schulträgers einer Ersatzschule,
3. eine Anzeigepflicht, wenn sich die einer Genehmigung oder Anerkennung einer Ersatzschule zugrunde liegenden Umstände ändern,
4. das Nähere zu § 3 Abs. 6 Satz 2 Nr. 4; zur Feststellung der Eignung dieser Lehrer kann die Ablegung einer Prüfung vor dem Regionalschulamt vorgeschrieben werden, wobei die Voraussetzungen, die Anforderungen und das Prüfungsverfahren zu regeln sind,
5. das Fortgelten der Genehmigung von Ersatzschulen, wenn ein Bildungsgang im öffentlichen Schulwesen aufgehoben wird,
6. das Antragsverfahren für die staatliche Finanzhilfe; dabei können Stichtage und Ausschlussfristen bestimmt werden,
7. die Voraussetzungen, bei deren Vorliegen gemäß § 5 Abs. 5 Satz 1 zu vermuten ist, dass die Schule aufgrund ihrer Schülerzahlentwicklung auf Dauer bestehen kann,
8. das Nähere zu § 5 Abs. 6,
9. die Personalausgaben für Pädagogische Unterrichtshilfen gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 nach Maßgabe der für entsprechende öffentliche Schulen geltenden Stellenanteile und der Vergütungsgruppe Vb nach dem Vergütungstarifvertrag Nr. 7 zum Tarifvertrag zur Anpassung des Tarifrechts – Manteltarifliche Vorschriften – (BAT-O),
10. die Voraussetzungen, bei deren Vorliegen ein Schüler gemäß § 6 Abs. 2 an der Schule beschult wird; dabei kann festgelegt werden, dass auch solche Schüler nicht als beschult gelten, die
 - a) die Höchstverweildauer nach Maßgabe der für den jeweiligen Bildungsgang für öffentliche Schulen geltenden Bestimmungen überschritten haben,
 - b) eine Fachschule oder eine entsprechende berufsbildende Förderschule besuchen, nachdem sie bereits einen Fachschulabschluss erworben haben, oder
 - c) eine allgemein bildende oder berufsbildende Förderschule besuchen, ohne dass das Regionalschulamt den sonderpädagogischen Förderbedarf festgestellt und bei allgemein bildenden Förderschulen den Förderschultyp festgelegt hat; hierzu kann ein Vorbescheidsverfahren bestimmt werden,
11. die Zahl der Unterrichtsstunden gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 und 2 Nr. 5 nach der für den entsprechenden einzügigen Bildungsgang an öffentlichen Schulen im Freistaat Sachsen geltenden Stundentafel ohne Ergänzungsbereich; dabei sind vierzig Unterrichtswochen im Jahr zugrunde zu legen; in begründeten Fällen kann von dieser Stundentafel abgewichen werden,
12. die Vergütungsgruppen der Jahresvergütung gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 und 2 Nr. 5; dabei kann bei Geltung unterschiedlicher Vergütungsgruppen für dieselbe Schulart die Vergütungsgruppe festgelegt werden, in der die Mehrheit der Lehrer dieser Schulart an öffentlichen Schulen im Freistaat Sachsen im Haushaltsjahr 2005 eingruppiert war, oder eine dieser Vergütungsgruppen oder eine zwischen ihnen liegende Vergütungsgruppe festgelegt werden,
13. die Zahl der Jahreslehrerstunden gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 und 2 Nr. 5 nach den für den entsprechenden Bildungsgang an öffentlichen Schulen im Freistaat Sach-

- sen geltenden Regelstundenmaßen; dabei sind vierzig Unterrichtswochen im Jahr zugrunde zu legen; in begründeten Fällen kann von diesen Regelstundenmaßen abgewichen werden,
14. die Zahl der Klassenstufen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 und 2 Nr. 5; dabei ist die Zahl der Klassenstufen oder Jahrgangsstufen des entsprechenden Bildungsgangs einer öffentlichen Schule im Freistaat Sachsen zugrunde zu legen; von ihr kann in begründeten Fällen abgewichen werden,
 15. die Zahl der Schüler je Klasse gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 und 2 Nr. 5; dabei ist der für die entsprechende Schulart an öffentlichen Schulen im Freistaat Sachsen geltende Klassenrichtwert zugrunde zu legen; gelten unterschiedliche Klassenrichtwerte für dieselbe Schulart oder denselben Förderschultyp, kann einer von ihnen oder ein zwischen ihnen liegender Klassenrichtwert festgelegt werden,
 16. das Verfahren zur Erbringung und Prüfung des Nachweises der zweckentsprechenden Verwendung der Zuschüsse sowie die einzureichenden Unterlagen; dabei können
 - a) Fristen für die Vorlage des Nachweises,
 - b) ein Zurückbehaltungsrecht für weitere Zuschüsse bei nicht fristgerechter Vorlage,
 - c) Pflichten des Schulträgers zur Aufbewahrung von Unterlagen und Dateien,
 - d) ein Prozentsatz, bis zu dessen Höhe Ausgaben für die Geschäftsführung des Schulträgers als Ausgaben für den Schulbetrieb gelten, und
 - e) für den Fall, dass die zweckentsprechende Verwendung nicht nachgewiesen wird, die Aufhebung der Bewilligung der staatlichen Finanzhilfe, ihre Erstattung und die Verrechnung mit weiteren Zuschüssen festgelegt werden, und
 17. die Erstreckung der Schulgesundheitspflege gemäß § 26a SchulG auf Schüler von Ersatzschulen.

§ 12

Schulaufsicht und Schulaufsichtsbehörden

(1) Die staatliche Schulaufsicht umfasst die Beratung, die Rechtsaufsicht und, soweit der Schulträger mit Hoheitsrechten beliehen ist, die Fachaufsicht. Den Schwerpunkt der Schulaufsicht bildet die Beratung der Schulen.

(2) Bedienstete und Beauftragte der Schulaufsichtsbehörden sind jederzeit befugt, für Zwecke der Schulaufsicht

1. die Räumlichkeiten der Schule, insbesondere zu Unterrichtsbesuchen, zu betreten und
2. Unterlagen und Dateien des Schulträgers, die sich auf die Schule beziehen, einzusehen und zu vervielfältigen.

Der Schulträger ist verpflichtet, die Unterlagen und Dateien gemäß Satz 1 Nr. 2 in einem prüffähigen Zustand bereitzuhalten und den Schulaufsichtsbehörden auf Anforderung unverzüglich zur Einsichtnahme zu übersenden. Er hat die notwendigen Auskünfte, erforderlichenfalls einschließlich personenbezogener Daten, zu erteilen.

(3) Das Regionalschulamt kann der Schulleitung oder Lehrern die Tätigkeit ganz oder teilweise untersagen, wenn sie fachlich, pädagogisch oder persönlich für diese Tätigkeit nicht geeignet sind. Die Tätigkeit kann für alle Schulen in freier Trägerschaft im Freistaat Sachsen untersagt werden, wenn dies zum Schutze der Schüler geboten ist.

(4) Auf Antrag des Schulträgers kann das Regionalschulamt genehmigen, dass die Einrichtung gemäß § 59a Abs. 2 SchulG auch Schulen in freier Trägerschaft unterstützt. Die Genehmigung soll nicht erteilt werden, wenn die Unterstützung der öffent-

lichen Schulen und Schulaufsichtsbehörden gemäß § 59a Abs. 2 SchulG dadurch gefährdet wäre.

(5) Auf Antrag des Schulträgers oder des Lehrers kann das Regionalschulamt die Teilnahme von Lehrern der Schulen in freier Trägerschaft an Fortbildungsveranstaltungen genehmigen, welche die Schulaufsichtsbehörden oder die Sächsische Akademie für Lehrerfortbildung durchführen.

(6) Schulaufsichtsbehörden sind die Regionalschulämter für die in ihren Amtsbezirken liegenden Schulen in freier Trägerschaft. Die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Amtsbezirke der Regionalschulämter im Freistaat Sachsen vom 1. Dezember 1998 (SächsGVBl. S. 639), in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend. Oberste Schulaufsichtsbehörde ist das Staatsministerium für Kultus.

§ 13 Pflicht- und Ordnungswidrigkeiten und Grundrechtseinschränkungen

(1) Das Regionalschulamt kann folgende Pflichtwidrigkeiten untersagen:

1. Betreiben einer nicht genehmigten Ersatzschule,
2. Betreiben einer nicht angezeigten Ergänzungsschule,
3. Bewerben einer Ersatzschule in einer Weise oder Betreiben einer solchen Schule unter einer Bezeichnung, die den Anschein einer öffentlichen Schule erweckt,
4. Bewerben einer Ergänzungsschule in einer Weise oder Betreiben einer solchen Schule unter einer Bezeichnung, die den Anschein einer öffentlichen Schule oder einer Ersatzschule erweckt,
5. Bewerben einer nicht staatlich anerkannten Schule in freier Trägerschaft in einer Weise oder Betreiben einer solchen Schule unter einer Bezeichnung, die den Anschein einer staatlich anerkannten Schule in freier Trägerschaft erweckt,
6. Bewerben einer Einrichtung, die keine Schule ist, in einer Weise oder Betreiben einer solchen Einrichtung unter einer Bezeichnung, die den Anschein einer Schule erweckt, und
7. Beschäftigung einer Person in der Schulleitung oder als Lehrer einer Schule in freier Trägerschaft, soweit ihr diese Tätigkeit untersagt ist.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gemäß Absatz 1 Nr. 1, 2 oder 7 handelt,
2. eine Ergänzungsschule betreibt, deren Betrieb untersagt ist, oder
3. beim Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung von Zuschüssen gegenüber dem Regionalschulamt falsche Angaben macht.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25 000 EUR geahndet werden.

(4) Das Regionalschulamt ist zugleich Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354, 2357) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Durch Maßnahmen aufgrund dieses Gesetzes kann das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes, Artikel 33 der Verfassung des Freistaates Sachsen) eingeschränkt werden.

§ 14 Übergangsvorschriften

(1) Der Lauf von Wartefristen wird durch das In-Kraft-Treten dieses Gesetzes nicht unterbrochen.

(2) § 5 Abs. 2 findet für solche Schüler keine Anwendung, die bereits vor dem Schuljahr 2007/2008 an der Ersatzschule in demselben Bildungsgang beschult wurden.

Für diese Schüler findet § 5 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

(3) § 5 Abs. 3 und 5 Satz 3 findet im Schuljahr 2006/2007 für solche Schulen keine Anwendung, die bereits im Schuljahr 2005/2006 unmittelbar oder mittelbar von einer kommunalen Gebietskörperschaft bezuschusst oder von ihr in anderer Weise durch geldwerte Leistungen unterstützt wurden.

(4) § 6 Abs. 2 Satz 2 findet für solche Schüler keine Anwendung, die bereits im Schuljahr 2005/2006 an der Ersatzschule in demselben Bildungsgang beschult wurden.

(5) § 7 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 findet für solche Internationale Schulen keine Anwendung, die bereits im Schuljahr 2005/2006 staatliche Finanzhilfe erhielten.

(6) § 5 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Gewährung von Zuschüssen für Schulen in freier Trägerschaft vom 16. Dezember 1997

(SächsGVBl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 14. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 167, 178), findet im Schuljahr 2006/2007 für solche Schüler Anwendung, für die bereits im Schuljahr 2005/2006 aus sozialen Gründen auf die Erhebung von Schulgeld verzichtet wurde; der Schülerkostensatz erhöht sich um 1 080 EUR abzüglich des erhobenen Schulgeldes.

Artikel 2 Änderung des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz

In § 3 Abs. 4 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz (SächsAG-BAföG) vom 7. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 16), das zuletzt durch Gesetz vom 23. April 2004 (SächsGVBl. S. 142) geändert worden ist, werden die Wörter "Staatsministerium für Kultus" durch das Wort "Regionalschulamt" ersetzt.

Artikel 3 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 2006 in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchulG) vom 4. Februar 1992 (SächsGVBl. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 160),
2. die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Gewährung von Zuschüssen für Schulen in freier Trägerschaft vom 16. Dezember 1997 (SächsGVBl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 14. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 167, 178),
3. die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Erklärung von Internationalen Schulen zu Ersatzschulen vom 16. April 2002 (SächsGVBl. S. 173) und
4. die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Übertragung von Zuständigkeiten für die Schulaufsicht für Schulen in freier Trägerschaft (SchulFrTrZuVO) vom 21. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 457).

(2) Artikel 1 § 11 tritt am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.